

Entgeltordnung vom 13.12.2018 für die Stadt-
bücherei Lünen

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Stadtbücherei Lünen beschlossen:

1. Nutzungsentgelte

Für Benutzer ab 18 Jahren

1.1 für 12 Monate 15,00 €

1.2 ermäßigtes Entgelt für 12 Monate: 7,50 €

Schüler, Studenten, Auszubildende, Leistungsbezieher nach SGB II (ALG2), Leistungsbezieher nach SGB XII und Wohngeldbezieher mit entsprechendem Nachweis

1.3 für einmaliges Entleihen 3,50 €

Zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte für spezielle Leistungen

1.4 Bestellung im auswärtigen Leihverkehr je Exemplar 2,50 €

1.5 Die für die Internet-Nutzung geltenden Preise können dem Aushang im Internetcafé entnommen werden.

2. Säumnis- und Mahnentgelte

Für das Überschreiten der Leihfrist:

2.1 1. – 7. Überziehungstag 0,50 € / je Medieneinheit

2.2 8. – 14. Überziehungstag zzgl. zu 2.1 1,00 € / je Medieneinheit

2.3 15. – 21. Überziehungstag zzgl. zu 2.2 2,00 € / je Medieneinheit

2.4 22. – 28. Überziehungstag zzgl. zu 2.3 5,00 € / je Medieneinheit

2.5 zuzüglich etwaiger Portokosten für erteilte Mahnungen

Für alle Medien gilt für den Fall, dass nach Ablauf des 28. Überziehungstages und erfolgter Mahnung die Medien nicht innerhalb von 14 Tagen abgegeben und die entsprechenden Entgelte einschließlich etwaiger Portokosten bezahlt worden sein sollten, der Mahnfall an die Abteilung Zahlungsverkehr und Vollstreckung der Stadt Lünen übergeben wird, wobei gem. Nr. 3.5 weitere Kosten entstehen.

Die ggf. nach 2.1 bis 2.5 anfallenden Entgelte sind jeweils zu addieren; eine Anrechnung erfolgt nicht.

3.	<u>Sonstige Entgelte - Kostenersatz</u>	
3.1	Ersatz des Benutzerausweises	2,50 €
3.2	Ersatz von Medienhüllen (z.B. CD-Hülle) (gem. Nr. 4)	2,00 €
3.3	Bearbeitungsentgelt für die Behebung einer Beschädigung, die keine Neuanschaffung erfordert	2,00 €
3.4	Bearbeitungsentgelt für das Ermitteln einer neuen Adresse, eines Namens	1,00 €
3.5	Bearbeitungsentgelt für die Weiterleitung eines Mahnfalles an die Abteilung Zahlungsverkehr und Vollstreckung der Stadt Lünen	10,00 €

Bei erheblichen Beschädigungen oder Verlust von Medien oder Zubehör bzw. Beilagen ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungswert, zu ersetzen.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und löst damit die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.05.2015 ab.